

vierung der Psychose zu echter Krankheitseinsicht und damit zu einer tatsächlichen „Heilung“ im strengen Sinne. Insgesamt hatten von diesen 20 Fällen 14 mehr oder weniger zahlreiche zyklotyme Züge. Ausgesprochen schizophrene Symptomatik fand sich — bis auf einen Fall in der 3. Gruppe — nur bei Fällen der ersten beiden Gruppen. Umgekehrt wiesen die übrigen 100 Fälle mit mehr oder weniger deutlichen Persönlichkeitsveränderungen nur in verschwindendem Maße zyklotyme Einschläge auf. Es ergebe sich also eine Beziehung zwischen der jeweils besonderen Symptomatik einer Psychose und ihrem Ausgang.

Skalweit (Rostock-Gehlsheim).^o

Harrasser, A.: *Zur Methode der Konstitutions- und Rassendiagnose bei Schizophrenen. (Ergebnisse aus Untersuchungen in Oberbayern.)* (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Genealogie u. Demogr., Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, München.*) *Z. menschl. Vererbgs- u. Konstit.lehre* **22**, 441—455 (1938).

Verf. bespricht die Erfahrungen, die er bei der Bestimmung einer exakten Konstitutions- und Rassendiagnose an 900 Schizophrenen und Manisch-Depressiven in Oberbayern gesammelt hat und weist im einzelnen auf die zahlreichen Schwierigkeiten hin, die sich durch die häufigen Überschneidungen und gegenseitigen Beeinflussungen der Konstitutions- und Rassenmerkmale ergeben. Außerdem sei zu berücksichtigen, wie weit bestimmte Konstitutions- und Rassenmerkmale durch die mit dem Krankheitsprozeß verbundenen pathologischen Erscheinungen verändert werden können. Verf. geht dann im einzelnen die für die Bestimmung des Konstitutionstyps und der Rasse wichtigen Merkmale durch und schildert seine bei den Untersuchungen gemachten Erfahrungen über die Verwertbarkeit der Einzelmerkmale, worauf im Rahmen eines kurzen Referates nicht näher eingegangen werden kann. Verf. kommt zum Schluß zu der Feststellung, daß eine konstitutionelle und rassische Einzeldiagnose bei Beachtung der vorhandenen Schwierigkeiten in den meisten Fällen möglich ist, wenn sie auch in Einzelfällen, die aber bei Schizophrenen keineswegs häufig sind, wegen genetischer, pathologischer oder sonstiger Besonderheiten nicht immer gesichert werden kann.

Lüth (Rostock).^o

Parhon, C. I., Tatiana Cahane et Măreş Cahane: *Considération sur un cas de sécrétion lactée chez une jeune fille schizophrénique.* (Betrachtung über einen Fall von Milchsekretion bei einer jungen Schizophrenen.) *Bull. Sect. Endocrin. Soc. roum. Neur. etc.* **3**, 114—118 (1938).

Nach einleitender Besprechung ähnlicher Fälle der im Titel genannten Anomalie, aus der hervorgeht, daß stets ein kleines Adenom der Hypophyse gefunden wurde, geben Verf. die Krankengeschichte eines 27jährigen imbezillen Mädchens mit Schizophrenie wieder, von der sie annehmen, daß das geistige Defizit durch eine leichte Encephalitis in der Kindheit verursacht wurde. Vorübergehend wiesen auch die Schwester der Kranken (mit 16 Jahren) und eine Kusine ohne Gravidität Milchabsonderung auf. Die Kranke hat bei einer Körpergröße von 1,60 m keinen krankhaften körperlichen Befund, abgesehen von leichten Zeichen gesteigerter Tätigkeit der Hypophyse trotz kleiner Sella im Röntgenbild. Die Sekretion aus den gut geformten Mammæ mit großen Brustwarzen wurde während 1½ Jahren kontrolliert und verminderte sich nicht während der Menses. Das Mädchen masturbiert, und zwar liebkost sie vor allem Brüste und Brustwarzen.

Hoenig (Berlin).^{oo}

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Neureiter, F. v.: *Il servizio di biologia criminale in Germania.* (Kriminalbiologischer Untersuchungsdienst in Deutschland.) (*Abt. f. Biol.-Kriminelle Untersuch., Reichsgesundheitsamt, Berlin.*) *Arch. di Antrop. crimin.* **58**, 777—784 (1938).

Verf. schildert die Arbeit der kriminalbiologischen Sammelstellen (in 9 Universitätsstädten), in denen sich das Material der Untersuchungsstellen, Gefängnisse und Gesundheitsämter zentralisiert. Zwischen den Sammelstellen und der kriminalbiologischen Forschungsstelle am Reichsgesundheitsamt bestehen Beziehungen des Er-

fahrungsaustausches und der Kartothekisierung. Die genannten Stellen erhalten ihre Aufträge durch das Justiz- und Innenministerium; ihr Arbeitsergebnis endet also dort, von wo sie den Auftrag erhalten haben. Die Erforschungsakten bestehen aus 3 Teilen: Strafvollzugsfragen, soziologische und erbbiologische Fragen betreffend. Psychiatrische Berichte werden gesondert behandelt. Außer einer Sippentafel enthält der Aktenband noch eine vom Delinquenten selbst verfertigte Lebensbeschreibung sowie eine Schriftprobe.

Leibbrand (Berlin).^o

Sjöbring, H.: Verbrechen und Persönlichkeit. Sv. Läkartidn. 1938, 1663—1671 [Schwedisch].

Verf. geht von der Grundannahme aus, daß wir eine Handlung als moralisch gut erleben, wenn wir sie als angenehm, als schlecht, wenn wir sie als unangenehm empfinden. Das Lust-Unlust-Prinzip soll also zur Begründung ethischer Werte hinreichen. Damit diese Konstruktion durchführbar wird, ist es notwendig, folgenden Zusammenhang zu postulieren: Angenehm ist eine Handlung dann, wenn sie sich harmonisch in das System der eigenen Tendenzen, Triebe und Bedürfnisse und in das System der in der Umgebung wirksamen Tendenzen einfügt. Auf diese Weise ergibt sich dann eine quasi-objektive Bestimmbarkeit des Guten, die doch genügend Freiheit läßt, daß unter anderen Umständen oder für einen anderen Menschen ganz andere Handlungen als gut erscheinen können. Es kann Konfliktsituationen geben, in denen keine der möglichen Handlungen alle vorhandenen Tendenzen befriedigt. So kommt es, daß auch Verbrechen, d. h. unlusterregende Handlungen, bewußt begangen werden können. Besonders leicht kann das natürlich bei Personen eintreten, die von vorneherein innerlich nicht im Gleichgewicht sind, bei denen die eigenen Tendenzen also schon nicht harmonieren. Die Gefahr, Verbrecher zu werden, ist deshalb größer bei konstitutionell minderwertigen Personen.

Otto Lauenstein (London).^o

Vervaeck, Louis: L'étude de la personnalité du délinquant. (Das Studium der Persönlichkeit des Verbrechers.) Rev. Droit pénal 19, 22—27 (1939).

Verf. leitete von 1907—1920 ein anthropologisches Laboratorium für die Brüsseler Gefängnisse. Seit 1920 finden die darin geübten anthropologischen Untersuchungsmethoden in allen belgischen Gefängnissen Anwendung. Über alle Gefangenen mit einer Strafe von mehr als 3 Monaten wird eine anthropologische Akte angelegt mit überall gleichen Fragebögen, die vom Arzt auszufüllen sind. Die Persönlichkeit des Verbrechers wird nach vielen Richtungen eingehend erforscht: 1. Erblichkeit, Gesundheitszustand der Eltern bei der Zeugung, der Mutter während der Gravidität, evtl. Geburtstraumen, Brust- oder Flaschenkind, evtl. Störungen der Kindheitsentwicklung und der Pubertät, Krankheiten und Intoxikationen in verschiedenen Lebensaltern, 2. Konstitution, Temperament, organische Gesundheit, Anthropometrie, Endokrinium, Zentralnervensystem, 3. Familie der Eltern, Erziehung, Schul-, Militär- und Berufsverhältnisse, 4. Familien- und soziales Leben des Delinquenten, 5. sein Geisteszustand: a) Psychische Fähigkeiten, wie Gedächtnis, Aufmerksamkeit, Urteilsfähigkeit, Affektivität, moralisches Empfinden, b) Charakter, Stimmung, Verhalten, c) Triebe und Instinkte, besonders Sexualtrieb, Verdrängungen, d) Ergänzung durch Psychometrie, e) Psychiatrische Feststellungen (evtl. Psychosen usw.). — Verf. regt die Aufstellung und Benutzung international vergleichbarer Methoden an, wie Van Der Aa bereits vorgeschlagen hat. Das Verbrechen stamme aus einem unendlich variierten Gemisch biologischer und sozialer Ursachen. Lombrosos These vom „geborenen Verbrecher“ könne man heute schon durch di Tullios Begriff der „verbrecherischen Konstitution“ („constitution délinquente“) ersetzen. Verf. verspricht sich vom internationalen Studium der Persönlichkeit des Verbrechers eine Lösung des so wichtigen Problems der Genese und Ätiologie des Verbrechens und der Vergehen. *Gerhard Franke*.^o

Weber, Robert: Die Täterpersönlichkeiten des Mannheimer Autobanditenprozesses. Kriminalistik 13, 55—58 (1939).

Es handelt sich um den 18jährigen Herbert Reif und den 19jährigen Johannes Horn,

die wegen 5 gemeinschaftlicher Verbrechen im Sinne des Gesetzes gegen Straßenraub mittels Autofallen 5mal zum Tode verurteilt wurden. Beide wurden am 1. XII. 1938 hingerichtet. — Reif und Horn waren, als sie sich am 10. XI. 1938 trafen, beide arbeitslos. Beide hatten außerdem kein Heim, da sich bei beiden die Mutter soeben vom Vater getrennt hatte. Sie beschlossen, nach der Schweiz zu gehen. Sie wollten einen Kraftwagen anhalten und um Mitnahme bitten, und während der Fahrt sollte Reif auf ein bestimmtes Zeichen des Horn den Fahrer durch Schläge auf den Kopf bewußtlos machen und berauben. Dann wollten sie bis zur Grenze fahren und dort den Wagen stehen lassen. Sie ließen sich auf diese Art insgesamt von 5 Wagen mitnehmen. Sie hatten schon in den ersten 4 Fällen ihren verbrecherischen Plan ausführen wollen; Reif fand jedoch nicht den Mut zum Zuschlagen. Beim 5. Wagen wurde dann der Anschlag ausgeführt. Der Fahrer ließ sich aus dem noch fahrenden Wagen fallen; der Wagen geriet aus der Fahrbahn und fuhr gegen einen Zaun. Die Täter versuchten zu fliehen, wurden aber gefaßt. — Das Sondergericht erblickte in allen 5 Fällen, in denen die Täter durch Winken Wagen anhielten und sich mitnehmen ließen, den vollendeten Tatbestand der Autofalle, welcher Rechtsauffassung alle Sondergerichte bei Aburteilung gleicher oder ähnlicher Fälle gefolgt sind. — Im Autofallengesetz wird zwar die Tat als solche — ohne Rücksicht auf den Täter — bestraft, aber dennoch ist die Erforschung der Täterpersönlichkeiten notwendig; nicht nur wegen der Frage einer etwaigen Begnadigung und der für diesen Fall zu treffenden Entscheidung über sichernde Maßnahmen, sondern auch im Interesse der Verbrechensbekämpfung überhaupt. — Über die Täter Reif und Horn ist folgendes bekannt: 1. Reifs Vater war 1900 unehelich geboren und bei gut beleumundeten Pflegeeltern, die 4 eigene Kinder zu brauchbaren Menschen erzogen, bis zum 20. Lebensjahr untergebracht. Er ist 18mal, vorwiegend wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, bestraft. Die Mutter des Reif ist 2mal wegen Unterschlagung bestraft. Die Ehe der Eltern des Reif war schlecht, die häuslichen Verhältnisse dürftig; die Erziehung des am 13. VIII. 1920 geborenen Reif war denkbar mangelhaft. Er zeigte früh Lügenhaftigkeit und einen Hang zum Umhertreiben. In ein Erziehungsheim gebracht, versuchte er von dort zu entweichen. 1934 wurde er auf Betreiben des Vaters gegen den Willen des Jugendamtes entlassen. Bei Kameraden war er rechtshaberisch und streitsüchtig, andern gegenüber unwahrhaftig und des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig. Von seinen Lehrhern wird er fast übereinstimmend als faul, gleichgültig und unzuverlässig geschildert. Aus einer Stelle entfernte er sich, nachdem er 3 Arbeitskameraden bestohlen hatte. Am 27. IV. 1938 wurde er wegen dieses Diebstahls mit 6 Wochen Gefängnis bestraft. Seitdem arbeitete er mit Unterbrechungen als Gelegenheitsarbeiter, ohne an einer Stelle länger zu bleiben. Er hat nach seinen Angaben wenig geraucht oder Wirtschaften besucht, aber sehr viel Kriminalbücher gelesen. — 2. Horn wurde am 22. VIII. 1919 geboren. Die Ehe seiner Eltern wurde 1922 geschieden. Die Mutter, die außer diesem Sohn noch ein Kind außerehelich geboren hat, verheiratete sich 1929 wieder, lebt aber seit Sommer 1938 wieder getrennt als Kellnerin. Horn wurde von seiner Mutter verzoget und entwickelte früh einen Hang zum Umhertreiben. Nach der Schulentlassung blieb er 1 Jahr zu Hause und war dann an 3 Lehrstellen beschäftigt, lief aber von allen dreien weg. Sein letzter Lehrherr schildert ihn als bummelig, faul, abenteuerlustig und nicht wahrheitsliebend. Unter Aufsicht verstand er sich gut zu führen, war aber in Wirklichkeit der gerissenste Gauner. Der Stiefvater und die Mutter des Horn waren ihm gegenüber machtlos. Früh gab er sich viel mit Mädchen ab und erkrankte 1936 an Tripper. Er rauchte viel Zigaretten und besuchte häufig Wirtschaften. — Dem Plan der Täter und seiner Durchführung haften die Zeichen jugendlichen Alters an: der Raubplan war in seinen Einzelheiten durchdacht, aber der Reiseplan zeigte große Unüberlegtheit. Wahrscheinlich hätte jeder Täter für sich allein den Mut zu einer ähnlichen Tat nicht aufgebracht. Das Vorleben der beiden Täter und die Tat selbst weisen die Anlage zum Gewohnheitsverbrecher auf. Reif ist bei dem Drang, überall eine Rolle zu spielen, der Selbstsicherere und Gewalttätigere, der, wie erwähnt, schon einmal im Gefängnis gewesen ist. Horn ist weicher, sein Geltungsstreben gilt mehr dem äußeren Schein; er hat einen starken Hang zum Genuß und zum sexuellen Verkehr. Beiden gemeinsam ist der Hang zum Umhertreiben, die Arbeitsscheu und die bewußte Lügenhaftigkeit. Der gerichtsärztliche Sachverständige hat sich dahin geäußert, bei beiden Tätern sei der Hang zur Lüge und Faulheit ein Charakterfehler, aber nicht krankhafter Natur. Beide seien von überdurchschnittlicher Intelligenz und nach ihrem Lebensgang sei mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eine Wiederholung ähnlicher Taten zu erwarten. Die schlechten häuslichen und Erziehungsverhältnisse, die unvollendete Lehre, die unregelmäßige Arbeit und die Straffälligkeit vor dem 18. Lebensjahr sind in der Tat Erscheinungen, die in den Lebensläufen der immer wieder Rückfälligen häufig wiederkehren. Zum Aussprechen der Rückfallwahrscheinlichkeit bedarf es allerdings einer eingehenden Untersuchung der Persönlichkeit des Täters.

Heinrich Többen (Münster i. W.).

Berglin, Carl-Gustaf: Phantasien des „allgemeinen Rechtsbewußtseins“. Sv. Läkartidn. 1938, 1672—1676 [Dänisch].

Verf. hat von allen schwedischen Wochenschriften, die überwiegend Novellen bringen, je ein Exemplar durchgesehen, um festzustellen, wie oft in ihnen kriminelle

Tatbestände beschrieben werden. Es zeigt sich, daß unter 117 Novellen 45 den Charakter von Kriminalnovellen haben, d. h. Verbrechen als Hauptthema der Erzählung enthalten. (Reine Liebesgeschichten machen nur 18% des Materials aus.) Verf. führt diese Statistik noch mehr im einzelnen aus und charakterisiert die verschiedene Art der Kriminalgeschichten, insbesondere auch, soweit sie in sog. „besseren“ oder in weniger anspruchsvollen Zeitschriften erscheinen. Er macht dann darauf aufmerksam, daß dieser große Bedarf an Erzählungen über Verbrechen dafür spricht, daß gewisse kriminelle Tendenzen des Durchschnittsmenschen durch das Lesen solcher Geschichten auf dem Wege über das Phantasieleben abreagiert werden müssen. *Otto Lauenstein* (London).

Ortega, Luis: Die Prüfung der moralischen Urteilsfähigkeit der jugendlichen Verbrecher. Rev. Psiquiatr. y Criminol. 3, 623—684 (1938) [Spanisch].

Ausgedehnte Untersuchungen von Jugendlichen, die wegen Eigentumsdelikten einer Fürsorgeerziehung zugeführt wurden, mit verschiedenartigen Testmethoden zur Prüfung ihrer moralischen Urteilsfähigkeit, ergaben keine wesentlichen Unterschiede gegenüber gleichaltrigen, nicht straffälligen Kindern. Deutliche Unterschiede zwischen beiden Klassen zeigten sich aber, als sie mit der Testmethode Termans untersucht wurden. Es ergab sich, daß die Straffälligen einen wesentlich geringeren Intelligenzquotienten aufwiesen als ihre Altersgenossen. Nur etwa 4% erreichten den Durchschnitt, während bei den anderen 56% ihn erreichten. Die angeblichen Testmethoden zur Prüfung der moralischen Urteilsfähigkeit gaben also nur Aufschluß über die Höhe der Intelligenzstufe, aber keine Möglichkeit, über bestimmte Anlagefaktoren, Neigung zu asozialer Haltung, Triebanomalien usw. zu entscheiden. In den intellektuellen Mängeln liegt der Grund der mangelnden Einordnung und der fehlenden moralischen Urteilsfähigkeit. *Geller* (Düren).

Schreck, Alfred: Ein Fall von Entwicklungsstörungen und Hang zu krimineller Betätigung als Folge eines Unfalles. Mschr. Kriminalbiol. 30, 89—92 (1939).

Fall eines vielfach vorbestraften Asozialen von schwachsinnigem, moralisch defektem, gemütslosem Wesen, dessen Abweichungen auf einen im Alter von 8 Jahren erlittenen Schädelbruch zurückgeführt werden. Mit 27 Jahren machte dieser Mann in der Strafanstalt den Eindruck eines ungezogenen, naiven Kindes. Im Verlauf von 3—4 Jahren trat nun überraschenderweise ein Prozeß der Nachreife ein, bei dessen Abschluß, abgesehen von einer etwas gesteigerten Reizbarkeit, ein sozial einwandfreies Benehmen möglich wurde. Auch der anfängliche intellektuelle Schwachsinn war später nicht mehr nachzuweisen. Die vorher unausgeglichenen kindlichen Gesichtszüge wurden männlich. *v. Baeyer* (Nürnberg).

Braz di Franceseo: Fälle von „Pseudologia phantastica“ und von Simulation vor der Polizei. (1. Woche f. gerichtl. Med., São Paulo, Sitzg. v. 12.—17. VII. 1937.) Arch. Soc. Med. leg. e Criminol. S. Paulo 8, Suppl.-Bd, 49—56 (1938) [Portugiesisch].

Es werden einige Beispiele angeführt von Simulation und phantastischen Schilderungen gegenüber der Polizei. In einem Fall verklagte ein Dienstmädchen ihren Herrn, daß er sie geschlagen habe und wies auf dunkle Flecken hin an ihrem Körper. Es stellte sich aber heraus, daß sie sich die Flecken mit Jodtinktur beigebracht hatte. Sie wollte möglichst schnell ihre Entlassung erreichen. In anderen Fällen handelte es sich um Selbstbezeichnung in einem Mordfall, um Vortäuschung einer Beraubung, falsche Beschuldigung einer Vergewaltigung und Schwängerung. Da die Schilderungen der betreffenden Personen sich bis in alle Einzelheiten erstrecken, machen sie den Eindruck der Wahrheit. Die Polizei muß Kenntnis haben von solchen Vorkommnissen, dann wird es ihr auch gelingen, jeweils den wirklichen Sachverhalt festzustellen. *Ganter* (Wormditt).

Walensky, Werner: Einige Fälle falscher Bekenntnisse. Nord. kriminaltekn. Tidskr. 9, 5—13 (1939) [Schwedisch].

Ausführliche Schilderung dreier Fälle, falsche Bekenntnisse und deren Motive beleuchtend. Der 1. Fall (Einbruch) ist schon von dem kürzlich verstorbenen Amand Chevallus, der 3. (erdichteter Mord an einem Kinde) von Gross mitgeteilt worden. Fall 2 betrifft einen Streit zwischen Ehegatten, in dessen Verlauf ein Schuß abgegeben wurde; der Mann beschuldigte zunächst die Frau, was sich schließlich als richtig heraus-

stellte, nahm dies aber zurück und gab sich selbst die Schuld; er war als äußerst unzuverlässiger Mann und sehr brutal zu seiner Frau bekannt, und als Erklärung für sein falsches Bekenntnis gab er an, dieses nur abgelegt zu haben, weil man ihm sonst nicht geglaubt hätte.

Einar Sjövall (Lund).

Cueli, Luis F., und Federico Bonnet: Gerichtlich-medizinische Studie über Mißhandlungen von Kindern. (*Cátedra de Med. Leg., Univ., Buenos Aires.*) *Semana méd.* 1939 I, 494—499, engl. u. franz. Zusammenfassung 499—500 [Spanisch].

Die Verf. versuchen zu erklären, wie es zu Mißhandlungen von Kindern kommt. Sie bringen 2 Beispiele: Ein Junge wird wegen einer Näscherei, zu der ihn erlittener Hunger treibt, gezüchtigt, aufrecht festgebunden, mit der brennenden Zigarre überall versengt usw. Ein kleines Mädchen wird vom Liebhaber seiner Mutter in rohester Weise geschlagen. Bei solchen Fällen ist wichtig, sich sowohl die Person der Quäler wie der Mißhandelten genau psychiatrisch anzusehen. Die Motive der einzelnen Mißhandlung sind oft schwer abzuwägen für die Strafzuteilung. Abgesehen von dem unbestrittenen Züchtigungsrecht der Eltern, das natürlich begrenzt ist, muß berücksichtigt werden, ob wirklich die Absicht vorlag, eine Strafe zu erteilen, oder ob bei der begangenen Mißhandlung dieser Gesichtspunkt abzulehnen ist. Unter den Tätern befinden sich natürlich Trunkenbolde, Asoziale verschiedener Art, Perverse usw. Es wird betont, daß ihnen aber nicht Straffreiheit zuzubilligen ist wie einem Geisteskranken.

Geller (Düren).

Knöös, Helge: Schwangerschaft und Kriminalität. Sv. Läkartidn. 1938, 1886 bis 1905 [Schwedisch].

Eine 22jährige Arbeitergattin begeht in dem 5. Schwangerschaftsmonat während einer Woche 10 stereotype und motivlose Ladendiebstähle (Schmucksachen usw.). Die Patientin stammt aus gesunder Bauernfamilie, ist ethisch ganz unbescholten, immer ehrlich und wahrheitsliebend gewesen. Seelisch gut ausgerüstet und ohne pathologische Charakterzüge, immer gesund. Sexualleben normal, glückliche Ehe mit guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Während der Gravidität wurde sie etwas reizbar, mit Kopfweh und Erbrechen, ausgesprochene Pica für Kartoffelstärke. In dem 5. Monat Verschlimmerung dieser Symptome mit Depression, Verlust des Arbeitsvermögens und sexuelle Umstimmung mit Frigidität. In diesem Ausnahmezustand hat sie dann die 10 Diebstähle begangen. Bei der psychiatrischen Untersuchung wurde nichts Krankhaftes gefunden. Die Diebstähle erscheinen als typische Impulshandlungen, ohne normale Motivation und ohne bewußte Überlegung. Erst nach der Verhaftung hat sie eingesehen, was sie eigentlich getan hat, und tiefe Reue gezeigt. — Forensisch wurde der Fall als ein der Geisteskrankheit gleichzustellender Geisteszustand angesehen, und die Frau wurde freigesprochen. — Der Verf. sieht die Graviditätsdiebstähle als ein mit den Picae äquivalentes Phänomen, wo statt Geschmackseindrücke das Gesicht ausschlaggebend ist. Er versucht, die Picae psychologisch zu erklären, als krankhafte Verschiebung gewisser Gefühle („Sentimente“): Das Sehen von glänzenden Schmucksachen wird durch eine Art Fehlkopplung mit ungewöhnlich starken Lustgefühlen verankert. Durch ähnliche Verschiebung negativer Gefühle kann das Entstehen von Ekel, Hyperemesis usw. erklärt werden. Die Schwangerschaft (evtl. eine Schwangerschaftsvergiftung) verursacht eine Auflockerung der seelischen Zusammenhänge, die solche Gefühlsverschiebungen mit fehlerhaften Neukopplungen ermöglicht. Auch die ethischen Gefühle unterliegen derselben Auflockerung, was unter Umständen zu Verbrechen führen kann. Dies ist aber nur bei einer gewissen konstitutionellen Minderwertigkeit möglich, meistens in Form einer „Subsolidität“ des Charakters (Sjöbring) (Haltlosigkeit oder Retentionsschwäche anderer Verf.). Der beschriebene Fall ist in dieser Hinsicht eine seltene Ausnahme.

Ö. Ödegård (Oslo).

Niedenthal, Rolf: Über einen Fall von mehrfachen Kindesmord. Öff. Gesdh.dienst 4, A 969—A 978 (1939).

In 12 Jahren hat das Ehepaar F. seine 6 unehelichen Kinder getötet. Die Frau hatte 13mal geboren und einmal abortiert. Das erste Kind hatte der Vater durch Erwürgen getötet und die Mutter unter seinem Einfluß dann die weiteren 5. Es fanden sich 3 Arten der Tötung: 1. Ersticken durch Erwürgen und durch Zusammenpressen der Beine, zwischen

denen das Neugeborene lag; 2. Tod durch mangelhafte Nahrungszufuhr (Verhungern); 3. Körperverletzung (Einschütten von heißer Milch in den Mund). Das erste Kind wurde 1917, das letzte 1929 getötet. Es gingen während geraumer Zeit Gerüchte, daß das Ehepaar verschiedene Kinder nach der Geburt getötet hätte; als aber 2 vor Jahren vorgenommene Sektionen zweier Kindesleichen zu keiner Strafverfolgung geführt hatten, legte sich der Klatsch allmählich.

v. Beöthy (Pécs).

Naville, François, et H. Dubois-Ferrière: Étude sur l'exhibitionnisme. (Studien zum Exhibitionismus.) (*Inst. de Méd. Lég., Univ., Genève.*) Schweiz. Arch. Neur. **42**, 334—360 (1938).

Die von Lasègue stammende Begriffsbildung wurde von Magnan als Syndrom des „type dégénéré“ verarbeitet, bis schließlich Thoinot 1898 klinische Einteilungsversuche machte. Verf. lehnt den deutschen Standpunkt (von Krafft-Ebing über Westphal, Rohleder und Hoche bis Wulffen) besonders dort ab, wo der Versuch gemacht wird, im Exhibitionismus lediglich sadistische Komponenten zu sehen (Bloch, Freud, Merzbach, Leers, Wulffen). Das anankastische Moment scheint ihm einen endogen-hormonalen Grundcharakter evident zu machen. Unter Hinweis darauf, daß Exhibitionisten häufig moralisch und intellektuell intakt, ja wertvoll sind, bezweifelt Verf. die nosologische Einheit und stellt infantil-sexuelle Gradationen auf, innerhalb deren das Exhibitionismoment sozusagen eine Weiterentwicklung des Onanie-stadiums sein soll. Er betont aber überhaupt die Verschiedenartigkeit dessen, was unter dem Begriff empirisch zusammengefaßt wird. Er bietet dann eine Einteilung seiner Kasuistik in hypersexuelle, hyposexuelle, geistesschwache, chronisch-psychotische, epileptische und verärrnerte Gruppen. Unter anderem bringt Verf. exhibitionistische Formen bei Nacktkultur und jene onanistischen Gruppenfälle, die nur scheinbar exhibitionistisch sind. Die Krankengeschichten sind in verschieden großem Umfang ausgeführt.

Leibbrand (Berlin).^c

Nelken, F.-S.: Les incendies volontaires. (Die Brandstiftungen.) (*Inst. de Criminol. Prat., Paris.*) Rev. internat. Criminalist. **10**, 194—211 (1938).

In seiner bemerkenswerten Arbeit schildert der vielerfahrene Verf., Direktor des kriminologischen Instituts in Paris, die Beweggründe zur Brandstiftung in ihren einzelnen Untergruppen. Er erwähnt dort an erster Stelle das Fehlen seelischer Hemmungen und den Trieb zur Nachahmung (wozu übrigens kein Verbrechen so sehr reizt wie die Brandstiftung), ferner die Furcht vor Strafe und die Unzufriedenheit mit den vor der Brandstiftung bestehenden Verhältnissen, z. B. das Bestreben, durch Brandstiftung in einer Gefängniszelle in die Freiheit mit der Gelegenheit zur Flucht zu kommen. Das Mitleid und die Gefälligkeit werden ebenfalls zu Triebfedern dieses Verbrechens, wenn etwa ein Mieter das alte baufällige Haus des Besitzers ansteckt, ebenso die Bewußtseinsstörung durch Rauschgifte. Wie sehr der Ehrgeiz die Brandstiftung beeinflussen kann, wird durch einen besonders grotesken Fall beleuchtet. Es handelt sich um eine Brandstiftungsepidemie, der 65 Häuser zum Opfer fielen. Die Feuerwehrleute eines kleinen Ortes hatten an diese Häuser Feuer gelegt, um dem Bürgermeister zu folgen, der durch die Brandstiftungen seiner Stadt ein moderneres Gepräge geben wollte. Außerdem gehören hierher das Herostratentum, die Sucht, sich berühmt zu machen, desgleichen Neid und Böswilligkeit, wie etwa häufig Wilddiebe die Wildhütten der Jäger zerstören, um diesen die Freude an der Jagd zu verderben. Eine wie große Rolle schließlich Haß und Rachsucht bei der Brandstiftung spielen, zeigt u. a. ein besonders krasser Fall des Ref., der von dem Verf. erwähnt wird. Es handelt sich um das Anzünden eines Hauses aus Rache dafür, daß die Frau des Brandstifters sich geweigert hatte, gewisse Gartenarbeiten auszuführen. H. Többen (Münster i. W.).

Doms: Alcoolisme et vagabondage. (Alkoholismus und Vagabondage.) Rev. Droit pénal **19**, 378—381 (1939).

Der Verf. stellt zunächst fest, daß das Nachkriegsgesetz gegen den Verkauf von Spirituosen in den Schenken den schädigenden Wirkungen der Trunksucht auf die arbeitende Bevölkerung merklichen Abbruch getan hat. Unter den vielfältigen und

verwickelten Ursachen der Vagabondage ist der Alkoholismus immer noch die Hauptursache. Die Durchschnittsbevölkerung der Wanderheimstätten, die vor dem Kriege zwischen 3000 und 5000 schwankte, ist 1937 auf 1584 gefallen. Der Zweck der vorliegenden Untersuchung ist die Feststellung, inwieweit der Alkoholismus für die Wiedereinweisung schon einmal entlassener Vagabunden verantwortlich ist. Während der Verf. sich bei den erstmalig Eingelieferten neben den Angaben des Einzelnen auf vertrauliche Mitteilungen der Familien und der Behörden stützen konnte, war er bei den Rückfälligen auf deren mehr oder weniger aufrichtige Angaben angewiesen: viele von ihnen verschwiegen, daß sie getrunken hatten, oder leugneten es sogar ab.

Die nachfolgenden Zahlenangaben stützen sich nur auf die Auskünfte derer, die ihre Trunksucht eingestanden haben, bleiben also hinter der Wirklichkeit zurück. — Von den 418 Kolonisten, die schon früher in den Wanderheimstätten gewesen waren und während des 2. Halbjahres 1937 ausgefragt wurden, erklärten über ihre Lebensführung seit ihrer Entlassung: A. 194 (46,4%), daß sie nicht gearbeitet haben; B. 184 (44%), daß sie unregelmäßig gearbeitet haben; C. 40 (9,6%), daß sie regelmäßig gearbeitet haben. Es schreiben der Trunksucht die Hauptursache ihrer Wiedereinlieferung selbst zu: a) von den 194 Nichtarbeitern 84 (43,3%), b) von den 184 unregelmäßigen Arbeitern 38 (20,6%), c) von den 40 regelmäßigen Arbeitern 9 (22,5%). Unter den 418 Wiedereingewiesenen trägt also bei 131 (31,1%) die Trunksucht die Hauptschuld am Rückfall. — Dieselben Untersuchungen wurden während der ersten 7 Monate des Jahres 1938 an 584 Wiedereingewiesenen angestellt. Unter ihnen haben: A. 274 nicht, B. 278 unregelmäßig, C. 32 regelmäßig gearbeitet. Die Trunksucht ist bestimmender Grund zur Wiedereinweisung bei jeder dieser Gruppen für: a) 127 (50%) von den 274 Nichtarbeitern, b) 34 (12,2%) von den 278 unregelmäßigen Arbeitern, c) 1 (3,1%) von den 32 regelmäßigen Arbeitern. Insgesamt sind also unter den 584 Wiedereingewiesenen 162 (27,7%) rückfällige Trinker.

Die Belastung des Staatshaushalts durch die Trunksucht bleibt trotz aller dagegen verkündeten Gesetze beträchtlich. — Unter den sozialen Krankheiten nimmt die Vagabondage einen verhältnismäßig bescheidenen Raum ein. Die Zahl der 1584 im Jahre 1937 eingelieferten Vagabunden ist winzig im Vergleich mit den Zahlen der Gefängnisse und Asyle, für die der Alkohol ebenfalls der große Zutreiber ist. Nach der oben angegebenen Zahl der Trinker und den täglichen Lebenshaltungskosten kann man schätzen, daß die öffentlichen Stellen für den Unterhalt der infolge Trunksucht entgleisten Vagabunden täglich 5486,25 Franken ausgeben, das sind über 2 Millionen Franken im Jahr.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Dubitscher, F.: Das Asozialenproblem. (*Reichsgesundheitsamt, Berlin.*) (*I. wiss. Tag. d. Dtsch. Ges. f. Hyg., Berlin, Sitzg. v. 3.—6. X. 1938.*) Reichsgesdh.bl. 1938, Beih 4, 80—85.

Bei Geisteskranken und Epileptikern, insbesondere auch bei asozialen Deblen, haben wir durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses die Möglichkeit, ihren unerwünschten Erbstrom zu unterbrechen. Für die große Gruppe der asozialen schweren Psychopathen haben wir dagegen diese Möglichkeit nicht. Verf. wendet sich gegen die Bestrebungen, die Asozialen alle unter den Begriff des angeborenen Schwachsinnis im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen zu lassen. Den Erbkranken dürfe nicht der Stempel der Minderwertigkeit aufgedrückt werden, der asoziale schwere Psychopath sei aber ausgesprochen minderwertig. Verf. fordert ein Bewahrungsgesetz und außerdem die Möglichkeit, die asozialen schweren Psychopathen von der Fortpflanzung auszuschalten.

H. Linden (Berlin).^{oo}

Plachetsky, Herwig: Asozialität und Asoziale. (*Poliklin. f. Erb- u. Rassenpflege, Berlin-Charlottenburg.*) Öff. Gesdh.dienst 4, A 676—A 680 (1938).

Übersicht über das Asozialenproblem, das im wesentlichen als eine Frage der ungünstigen Erbanlage betrachtet wird. Viele nur scheinbar Asoziale wurden im wirtschaftlichen Wiederaufbau der letzten Jahre durch Eingliederung in den Arbeitsprozeß rasch und mühelos „sozial reaktiviert“. Jeder körperlich Gesunde, der heute noch nicht arbeitet, kann als echter, anlagenmäßiger Asozialer angesehen werden. Unsere Maßnahmen gegen diesen Kern von wirklichen Asozialen sind noch unzureichend. Diese Menschen müßten aus dem Erbgang ausgeschaltet werden. *W. v. Baeyer.*

Eyrich, M.: Fürsorgezöglinge, erbbiologisch gesehen. Z. Kinderforsch. 47, 250 bis 261 (1938).

Heute findet man in den Fürsorgeerziehungsanstalten eine bunte und farbenreiche Menge von Kindern und Jugendlichen wahllos durcheinander. In Württemberg soll diesem Mißstand abgeholfen werden. Aus den großen Sammeltopfe sollen herausgenommen werden 1. die erbbiologisch normal veranlagten und nicht verwahrlosten Kinder, 2. die stark unterbegabten und schwachsinnigen, ferner solche Schwerpsychopathen, die für den gewöhnlichen Vollzug der Anstaltserziehung nicht tragbar sind, 3. die Zigeuner und sonstigen zigeunerartigen Elemente. Verf. hofft, daß damit dem Instrument der Fürsorgeerziehung sich neue Erfolge erschließen. Für die hoffnungslosen Elemente fordert er ein Bewahrungsgesetz. *H. Linden (Berlin).* °°

Bekämpfung der Zigeunerplage. RdErl. d. RF~~44~~nChdDtPol. im RMdI. v. 8. 12. 1938—S.—Kr 1 Nr. 557 VIII/38—2026—6. Minist.bl. Minist. Inn. A 1938, 2105—2110.

Es erweist sich als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassenreinen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln. Deshalb muß die Rassenzugehörigkeit der Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festgestellt werden. Der Erlaß verpflichtet die in Frage kommenden Personen, derartige Untersuchungen an sich vornehmen zu lassen. Die rassenmäßige Eingliederung ist in den Ausweispapieren zu vermerken. *H. Linden (Berlin).* °

Ubeleisen, Ulrich-Otto: Die Gemeingefährlichkeit der Schizophrenen. Erlangen: Diss. 1937 (1938). 43 S.

Eine erschöpfende, allen Einzelmöglichkeiten gerecht werdende und für alle Fälle passende Definition der Gemeingefährlichkeit als Eigenschaft und Persönlichkeitsmerkmal kann es nicht geben. Im kommenden deutschen Strafrecht wird auch in dieser Hinsicht der Ausgangspunkt nicht auf die Tat als solche, sondern auf den verbrecherischen Willen des Täters verlegt („Willensstrafrecht“). Weiterhin werden der Begriff der „Schuldunfähigkeit“ statt Zurechnungsunfähigkeit sowie die neben der Strafe vorgesehenen „Maßregeln zur Sicherung und Besserung“ bei der praktischen Beurteilung der Gemeingefährlichkeit nicht ohne Bedeutung sein. Die Gemeingefährlichkeit bei strafbaren Handlungen wurde von der Kommission als „eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen, oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt“, erklärt. Verf. bespricht weiterhin die geschichtliche Entwicklung des Begriffs Schizophrenie und die für das vorliegende Thema besonders wichtige Kapitel der Erkennung der initialen Schizophrenie. Gemeingefährliche Schizophrene sind für den sozialen Organismus nicht nur als Schwerverbrecher, sondern auch als Bettler, Landstreicher u. a. von Bedeutung. Für die Gemeingefährlichkeit der beiden Symptome Sinnestäuschung und Wahngelbilde ist von ausschlaggebender Bedeutung die Stärke der Gefühle, die auch die Grundlage der Willensäußerungen und der Triebhandlungen bilden. Ihre Störungen sind in allgemein krimineller Hinsicht nicht nur im Anfangsstadium der Krankheit, sondern auch als Krankheitsreste von großer Wichtigkeit. Bei fortschreitender Erkrankung geht der kriminelle Verlauf zurück. Verf. berichtet schließlich über einen Fall von Mord durch Kopfab schneiden. Der Täter stammte aus belasteter Familie, war bereits in der Jugend durch Triebhandlungen und Absonderlichkeiten aufgefallen und hatte plötzlich einen Suizidversuch unternommen. Nach anschließender psychiatrischer Beobachtung und Entlassung bei zeitweiliger Besserung beging er als völlig unverständliche Impulshandlung den Mord.

Matzdorff (Berlin).

Gerecke: Zur Frage eines Bewahrungsgesetzes? Mschr. Kriminalbiol. 30, 151—154 (1939).

Gerecke hebt die von ihm wiederholt aufgestellten Forderungen für die Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums nochmals hervor: 1. frühzeitige Unfrucht-

barmachung; 2. innerhalb des Strafvollzugs Absonderung und Sonderbehandlung der Psychopathen und Schwerkriminellen; 3. Einrichtung von Verwahranstalten. In Gollnow ist Verf. seit etwa einem Jahr dazu übergegangen, den Gesamtbestand der Strafgefangenen in drei Gruppen zu teilen und auch die Zugänge gelegentlich der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung einer der drei Gruppen zuzuweisen. Die erste Gruppe umfaßt Konflikt- oder Zufallsverbrecher, meist erstmalig bestraft, selten Frühkriminalität, keine gröberen psychopathischen Züge, soziale Bewährung. Die dritte Gruppe umfaßt Gewohnheitsverbrecher aus erbbedingter Anlage, mehrfach Rückfällige, Verbrecher mit psychopathischen Wesensveränderungen und kriminogener Tendenz, Versager auf dem Arbeitsmarkt usw. Die zweite Gruppe ist eine „Verlegenheitsgruppe“, in der die einstweilen schwer durchschaubaren Fälle eingeordnet werden. Die drei Gruppen werden streng gesondert in einzelnen Abteilungen untergebracht und beschäftigt. Der normale auslesefreie Bestand eines Zuchthauses umfaßt dauernd 55—60% Gefangene der Gruppe III und damit überwiegend Anwärter für eine noch zu schaffende Verwahranstalt. Die Gruppe II ist verschwindend klein, sie bleibt dauernd unter 2,5. Ein kommendes Bewahrungsgesetz würde eine fühlbare Lücke in der bisherigen Verbrechensbekämpfung schließen.

Dubitscher (Berlin).

Serin: Le placement des enfants anormaux. (Die Unterbringung der anormalen Kinder.) *Rev. méd.-soc. Enfance* 6, 479—484 (1938).

Die Verf. geht davon aus, daß die Forschung das Vorhandensein sehr zahlreicher anormaler Kinder nachgewiesen hat, und daß die Frage der Unterbringung dieser Kinder immer dringender wird. Viele zurückgebliebene, epileptische und von gewissen Geistesverwirrungen betroffene Kinder können und sollen nach Möglichkeit gepflegt und unterrichtet werden, ohne von ihrer Familie getrennt zu werden. Aber für andere ist eine Unterbringung erwünscht, sei es wegen der Art ihrer Geistesstörungen, sei es wegen der Lage der Familie. Diese Unterbringungen sind außerordentlich schwierig zu bewerkstelligen, und jeder Fall stellt dem Psychiater eine Frage, die mitunter unlösbar ist. Folgende Schwierigkeiten sind vorhanden: Die Sonderanstalten sind nur in ungenügender Zahl vorhanden, oft ungenügend eingerichtet, und in den meisten werden Kinder von sehr verschiedenen Wesensarten aufgenommen und zusammengebracht, wie bettlägerige Idioten, erziehbare Zurückgebliebene und geistesgestörte Kinder. Die Kinder, die sich bei den Beratungen der Kinderpsychiatrie einstellen, kann man in eine gewisse Anzahl sehr verschiedener Gruppen einteilen, die auch verschiedenartige Erziehungsweisen fordern, und für die auch verschiedene Arten von Unterkünften geschaffen werden müßten. An erster Stelle sind es die erziehbaren Zurückgebliebenen, deren geistige Zurückgebliebenheit nach den Zeugnissen 2 oder 3 Jahre nicht überschreitet. Die Kinder besuchen gewohnheitsmäßig die gewöhnlichen Schulen, wo sie unfähig sind, etwas zu lernen. Unter Sonderbedingungen können diese Kinder sich ein gewisses Maß Kenntnisse erwerben, besonders gewisse Arten vom Handwerk erlernen und sie dann in normaler Weise ausüben. Für Kinder dieser Art ist in den Städten, in denen Klassen nach Art des Gesetzes von 1909 vorhanden sind, eine Unterbringung überflüssig; es genügt der Besuch dieser Klassen, wenn er mit der regelmäßigen Überwachung durch einen Facharzt verknüpft ist. Für jene, die weit von den Städten wohnen, oder denen die Lebensbedingungen der Familie einen Aufenthalt in der Anstalt notwendig machen, bedarf es der Anstalten, die mit Werkstätten versehen und einer ärztlichen Aufsicht unterworfen sind, und wo der Unterricht von Lehrern gegeben wird, die das Zeugnis für den Unterricht Zurückgebliebener haben. Unbedingt notwendig ist, daß in diesen Anstalten nur Kinder derselben Art zugelassen werden. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, so zeigt die Erfahrung, daß eine Anpassung an das gesellschaftliche Leben möglich ist: auf Grund von Zählungen, die sich über 30 Jahre erstrecken, schätzt man, daß 80% der so erzogenen Zurückgebliebenen eine genügende gesellschaftliche Anpassung erlangen, ihren Lebensunterhalt bestreiten und sich ohne einen schweren Zusammenstoß mit der Gemeinschaft selbst leiten können. — Eine andere Gruppe umfaßt die klugen Kinder, deren Gemütsstörungen genügend schwer sind, um die Anpassung an das Familienleben und an die Schule zu verhindern. Diese Charakterstörungen müssen durch die soziale Untersuchung, die Beurteilung durch die Lehrer und die Beobachtung in einem Sonderdienst festgestellt werden. — Andere Kinder, wenig erziehbare Zurückgebliebene, die Charakterstörungen aufweisen, sind reif für Anstalten in der Art der medizinisch-pädagogischen Institute, die mit gewissen Irrenanstalten verbunden sind. Für diese Armen ist nicht viel zu hoffen — immerhin ist es mitunter möglich, das Familienleben mit ihnen erträglich zu gestalten. — Besonders schwierig sind die mit einer normalen Intelligenz begabten epileptischen Kinder unterzubringen. Für sie sind noch keine Einrichtungen getroffen — und dabei sind viele Epileptiker heilungs- oder doch besserungsfähig. Ein Mangel ist es, daß in vielen Irrenanstalten geisteskranke Kinder mit geisteskranken

Erwachsenen zusammengebracht werden. — Wenn auch die Zahl der Anstalten noch ungenügend ist, so gibt es doch manche, die sich große Verdienste auf diesem Gebiete erworben haben. — Am Schlusse stellt die Verf. eine Liste der französischen Anstalten für die verschiedenen Arten der geistesgestörten Kinder auf. *Heinr. Többen* (Münster i. W.).

Wollan, Kenneth I., and George E. Gardner: A group-clinic approach to delinquency. (Ein soziologisch-klinischer Behandlungsversuch der Kriminalität.) (*Citizenship Training Dep., Boston Juvenile Court, Boston.*) *Ment. Hyg.* 22, 567—584 (1938).

Die mit Bewährungsfrist verurteilten Jugendlichen sollen nicht sich selbst überlassen oder nur einer formellen Kontrolle unterstellt werden, sondern eine ausgesprochen erzieherische Behandlung mit dem Ziel ihrer Resozialisierung genießen. In Boston wird eine Organisation erprobt, welche die kriminellen Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren nach Ausübung der pathologischen Fälle während des Laufes ihrer Bewährungsfrist zu 7 wöchigen Kursen zusammenfaßt. In den Kursen wird nach genauer körperlicher Untersuchung die Persönlichkeit jedes einzelnen mittels Testmethoden studiert. Es werden Gymnastik, Sport und handwerkliche Arbeit getrieben, Diskussionen und Einzelaussprachen gehalten. Das Hauptgewicht liegt auf dem Zusammenleben der Jugendlichen in einer Gruppe. In der Gruppe erschließt sich nicht nur das soziale Verhalten des einzelnen und die Reaktion der Gemeinschaft auf ihn, sondern es gehen von ihr auch günstige sozialpädagogische Wirkungen auf den Jugendlichen aus. Das Gesamtniveau und der Geist einer solchen Gruppe, systematisch von den Leitern gepflegt, beeinflußt die Glieder der Gemeinschaft, wirkt ausdisziplinierend und macht Zwangsmaßnahmen von seiten der Leiter überflüssig. Auffallend stark wird an die verstandesmäßige Einsicht, etwa für die soziale Notwendigkeit der Polizei, Gerichte und anderer staatlicher Einrichtungen appelliert. Ferner liegt erhebliches Gewicht auf der eigenen Aktivität jedes einzelnen Jugendlichen. Die Kursleitung setzt sich aus einem (nichtärztlichen) Direktor, einem Pädiater, einem Psychologen und einem Fürsorger zusammen. Nach Beendigung des Kurses werden die Jugendlichen von anderen staatlichen, kirchlichen oder privaten Organisationen weiter betreut. Über die Erfolge dieses interessanten Erziehungssystems wird leider nichts mitgeteilt.

W. v. Baeyer (Nürnberg).

Eichler, Hans: Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. *Bl. Gefängnisde* 69, 265—283 (1938).

Die verantwortungsvolle Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung setzt die Vorhersage darüber voraus, ob ein dem Richter in der Regel unbekannter Mensch, der als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder Landesverräter eingeliefert wurde und geraume Zeit in der künstlichen Welt der Gefangenschaft gelebt hat, nach seiner Entlassung in die Freiheit den Anforderungen der Volksgemeinschaft genügen wird. Bei dieser Entscheidung soll der Verurteilte, nicht die Volksgemeinschaft, das Risiko des non liquet tragen. Entlassung ist nur gerechtfertigt, wenn die öffentliche Sicherheit die Unterbringung in einer Sicherungsanstalt nicht mehr fordert. Mit der Vorhersage ist auch eine Vorausschau der Umwelt und deren Einwirkung auf den Verwahrten notwendig. Zu einer anderen Einstellung zur Volksgemeinschaft kann es kommen, wenn z. B. Altersverfall oder Nachreife störende Kräfte in den Hintergrund treten lassen. Für die anlagegemäß Haltlosen dagegen, die ja das Hauptkontingent der Sicherungsanstalten bilden, sind lange Verwahrungsfristen geboten; ihr äußeres Verhalten in der Sicherungsanstalt (Fleiß, Führung) sind keine sichere Erkenntnisquelle. Vorherige Sicherstellung ehrlicher Arbeit und nicht irgendwie anrühigen Unterkommens sind Mindestfordernis; nach der Entlassung muß die Lebensführung des Betreffenden straff überwacht und das Widerrufsrecht entschlossen gehandhabt werden. — Verf. führt Gründe dafür an, daß eine Justizvollzugsverwaltung mit dem Leiter der Sicherungsanstalt übergeordneten Generalstaatsanwalt die beste Gewähr für eine sachgemäße Entscheidung aus der Sicherungsverwahrung bietet.

G. Ilberg (Dresden).